

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 8-V/00017-D000005

Bearbeitet von: 21.21
Tel.: +49 391 560-1213

Datum:  .12.2021

Petition Nr. 8-V/00017 - Keine B6 Ortsumfahrung im Süden von Bruckdorf

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

mit der Eingangsbestätigung wurden Sie u. a. darüber informiert, dass die zuständige Stelle gebeten wurde, zu dem in Ihrer Petition vorgetragenen Sachverhalt zu berichten.

Der Bericht der Landesregierung liegt vor. Diesen möchten wir Ihnen nachfolgend zur Kenntnis geben.

„Der Petent wendet sich gegen eine südliche Umfahrung der Ortslage Bruckdorf im Zuge der in Planung befindlichen B 6 und fordert eine erneute Prüfung aller in der Vorplanung befindlichen Varianten der Ortsumgehung (OU).

Zu der Petition vom 17.09.2021 wird wie folgt Stellung genommen:

Die in der Petition vertretene Auffassung, die im Ergebnis der Vorplanung mit der Variante 2 erarbeitete Vorzugsvariante für die OU südlich von Bruckdorf sei geprägt von der Einflussnahme durch die Stadt Halle (Saale) und vom besonderen Schutz eines Investors, ist unzutreffend.

Die Straßenbauverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt wählte im Ergebnis der fachgerecht durchgeführten Vorplanung die Trassenführung als Vorzugslösung aus, die sich nach Gesamtabwägung aller relevanten Belange im Ergebnis des Variantenvergleichs am sinnvollsten und zweckmäßigsten erweist.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 13, 14 DSGVO) in der Landtagsverwaltung und Ihrer diesbezüglichen Rechte erhalten Sie bei Ihrer Bearbeiterin / Ihrem Bearbeiter oder im Internet unter <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/datenschutz/>.

Überweisungen an Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00 BIC MARKDEF1810

Tel. +49 391 560-0 **Fax** +49 391 560-1123 **E-Mail** landtag@lt.sachsen-anhalt.de **Internet** www.landtag.sachsen-anhalt.de

Hausadresse Domplatz 6-9, 39104 Magdeburg **Briefadresse** 39094 Magdeburg

Auf Ebene der Planungsstufe Vorplanung werden nach Analyse des Planungsraumes alle sich aufdrängenden Varianten herausgearbeitet und in einem umfangreichen Variantenvergleich unter Bewertung aller abwägungsrelevanten Kriterien (raumstrukturelle Wirkung, verkehrliche Beurteilung, Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit) gegenübergestellt. Bei der Variantauswahl spielen nicht nur Umweltbelange eine Rolle, sondern auch technische, verkehrliche und wirtschaftliche Gesichtspunkte sowie sonstige öffentliche und private Belange.

Unter Würdigung der zuvor in den Beteiligungsterminen und im Öffentlichkeitstermin im Oktober 2019 vorgetragenen Hinweise und Anregungen sowie infolge zusätzlich erfolgter Untersuchungen wurde im Ergebnis der finalen Variantenprüfung die Variante 2 südlich der Ortslage Bruckdorf als Vorzugsvariante bestimmt.

Zu den weiteren in der Petition dargelegten Kritikpunkten an der gewählten Vorzugsvariante ist Folgendes zu entgegnen:

- Zerstörung der Natur und Lebensräume einer Vielzahl geschützter Arten

Auf Grundlage der Bestandserfassungen Biotop und Fauna ermittelte Beeinträchtigungen der Natur, Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologischen Vielfalt durch das Vorhaben werden entsprechend den fachlichen und rechtlichen Anforderungen des Gesetzgebers und der Rechtsprechung, soweit sinnvoll möglich und dem Stand der Wissenschaft entsprechend, vermieden oder gemindert. Vorhabenbedingte unvermeidbare Eingriffe in Natur und Lebensräume werden im Rahmen der Ebene der Entwurfsplanung zu erarbeitenden Umweltfachbeiträgen - Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzfachbeitrag - im Detail ermittelt und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Der Verlust und die Beeinträchtigung von Biotopen und Lebensräumen der aufgeführten Arten (Vögel, Rot- und Schwarzwild sowie Fledermäuse) sind entsprechend beim Variantenvergleich unter den Kriterien „Verlust und Beeinträchtigung von Biotopen/ Biotopkomplexen/ Lebensräumen“ und „Verlust und Beeinträchtigung von bedeutsamen Lebensräumen/ Einzelstrukturen ausgewählter Arten“ berücksichtigt. Im Ergebnis wurden die Südvarianten beim Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ schlechter bewertet als die Nordvarianten 3, 3.1 und 5. Unter Berücksichtigung aller bewertungsrelevanten Kriterien wurde die Variante 2 - Südumgehung - als Vorzugsvariante ermittelt.

Der Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde vom 27.11.2020 ist folgende Aussage zu entnehmen: „Im Ergebnis der artenschutzfachlichen Untersuchungen konnten für keine der 6 Varianten unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse ermittelt werden. Der Eintritt der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann entsprechend des derzeitigen Planungsstandes durch die vorgesehe-

nen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Tab. 7.1, S. 108 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags) sicher ausgeschlossen werden.“

Die im Süden des Untersuchungsraumes geplante Ausweisung eines Schutzgebietes - entweder als Naturschutzgebiet (NSG) oder als Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) - wurde bei der Bestandserfassung als Konfliktschwerpunkt erkannt und im Variantenvergleich entsprechend berücksichtigt.

- Verschlechterung der Gesamtlärmsituation von Bruckdorf

Im Rahmen der Vorplanung erfolgten je Variante überschlägige Betrachtungen zum Lärm.

Grundsätzlich ist zunächst für einen Anspruch auf Lärmschutz der von dem neu zu errichtenden Verkehrsweg ausgehende Verkehrslärm maßgeblich (geräuschquellenbezogene Betrachtung).

Die Bewertung des Gesamtlärms für das Vorhabengebiet, d. h. eine Berücksichtigung mehrerer Lärmquellen respektive eine Summenpegelbildung unter Einbeziehung anderer Geräuschquellen (z. B. Lärm anderer Verkehrswege), ist in einem 2. Schritt zu prüfen. Die entsprechenden detaillierten Lärmberechnungen werden in der nächsten Planungsphase bei Bearbeitung der Entwurfsplanung durchgeführt.

Der Gesetzgeber verlangt nach § 41 (1) BImSchG beim Bau oder der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße die Sicherstellung, dass durch Verkehrsgeräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können. D. h., eine Überschreitung der nach § 2 16. BImSchV festgelegten zulässigen Immissionsgrenzwerte ist bei Erfordernis mit entsprechenden Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu vermeiden.

Unabhängig von der Hauptwindrichtung sind mit entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen, die in der Vorplanung bereits vordimensioniert wurden, schädliche Einträge verkehrsbedingter Emissionen (Lärm, Schadstoffe) auf die Siedlungsbereiche von Bruckdorf nicht zu besorgen.

Es sind für die Südvarianten der OU Bruckdorf keine Anhaltspunkte erkennbar, dass notwendige Lärmschutzmaßnahmen nicht umgesetzt werden können.

- Beeinflussung des Schlossparkes Dieskau

Der südliche Teil von Bruckdorf grenzt nicht an den Schlosspark von Dieskau sondern liegt in einer Entfernung von > 500 m. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Schadstoffe und Lärm können aufgrund der Entfernung der Varianten zum Park ausgeschlossen werden. Rad- und Wanderwege, welche im Integrierten Stadtentwicklungskonzept ISEK 2025 (Leitprojekte zur Entwicklung Grüner Ring um Halle und Grünes Netz für Fußgänger und Radfahrer) dargestellt sind, werden durch die Südumfahrung nicht zerschnitten. Der Bereich der Reide, des Reideradweges und eines weiteren Wirtschaftsweges von Bruckdorf nach Dieskau wird durch ein weitlumiges Brückenbauwerk überspannt. Weitere untergeordnete Wege werden im Zuge der Entwurfsplanung ange-

geschlossen bzw. verlegt, sodass die Verbindungsachse der Reideaue zum Dieskauer Park aufrechterhalten bleibt.

- Auswirkungen auf die Grundwassersituation

Die konkreten Auswirkungen auf den/die vom Vorhaben betroffenen Grundwasserkörper und die Festlegung von ggf. erforderlichen Maßnahmen zum Erreichen der Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL 2000/60/EG) können erst nach detaillierter Planung der Straße und ihrer Entwässerung im Rahmen des Fachbeitrages zu den Belangen der EU-WRRL auf Ebene der Entwurfsplanung identifiziert werden.

- Beeinträchtigung eines Kalt- und Frischluftentstehungsgebietes

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft und Klima wurde im Rahmen der Vorplanung bzw. der Umweltverträglichkeitsstudie für jede Variante untersucht. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der klimatischen Ausgleichsfunktion sowie der lufthygienischen Ausgleichsfunktion innerhalb des Untersuchungsraumes und der vergleichsweise geringen Beeinträchtigungsintensität ist bei keiner Variante mit entscheidungsrelevanten Beeinträchtigungen bezogen auf das Schutzgut Luft und Klima zu rechnen.

- Beteiligung der Stadt Halle (Saale)

Die Stadt Halle (Saale) hat im Rahmen der mehrstufigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) Stellungnahmen zur Vorplanung des Vorhabens abgegeben. Diese Stellungnahmen sind, wie die Stellungnahmen anderer TöB sowie die Einwendungen der Bürgerinnen und Bürger, in den Erarbeitungsprozess der Vorplanung eingeflossen. Die von der Stadt Halle (Saale) geforderte Kombination der Varianten 1 und 2 am Beginn der OU wurde in den Variantenvergleich aufgenommen und anhand der festgelegten Kriterien fachlich neutral bewertet. Im Ergebnis belegt diese Variantenkombination Rang 4 des Variantenvergleiches und wird daher nicht weiterverfolgt. Eine Beeinflussung auf das Ergebnis der Vorplanung durch die Stadt Halle (Saale) hat nicht stattgefunden.“

Soweit die Stellungnahme der Landesregierung.

Es steht Ihnen frei, sich dazu schriftlich zu äußern. Aufgrund der Vielzahl der zu behandelnden Petitionen, kann Ihre Petition voraussichtlich nicht vor März 2022 behandelt werden. Hierfür bitten wir um Ihr Verständnis. Über das Ergebnis der Beratung erhalten Sie im Anschluss an die Sitzung eine Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen


M. Hohmann

Ausschussvorsitzende